



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.02.2022

Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 03.03.2022	19
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen	20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 03.02.2022	20
Stadt Bleckede	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Neulanden II“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bleckede.	21
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg	22
	Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg	23
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	24
	Geschäftsordnung der Gemeinde Wittorf für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse	27
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2022.	32
	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2021.	33
	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2022	34
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 52. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung der Gemeinde Reppenstedt.	35
	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2022.	36
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen	37
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2022.	38
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2022.	39

Fortsetzung auf Seite 18

Samtgemeinde Ilmenau	2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021.	40
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2022.	41
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck	41

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 03.03.2022, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Hinweis:

Die Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Es besteht die Vorgabe für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Sitzung, eine Maske (FFP2 oder OP-Maske) über Mund und Nase zu tragen (auch während der Sitzung). Es wird zusätzlich empfohlen, einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Besucherinnen und Besucher dieser öffentlichen Sitzung sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vor Beginn der Sitzung anzugeben. Des Weiteren ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein 3G-Nachweis, ebenfalls vor Beginn der Sitzung, vorzulegen.

Da aufgrund der derzeitigen Pandemie nur eine begrenzte Anzahl von Zuschauerplätzen zur Verfügung steht, bitte ich um vorherige Anmeldung im Kreistagsbüro unter Tel.: 04131/26-1361 oder per E-Mail an mayte.wuestmann@landkreis-lueneburg.de. Alle am Tage der Sitzung noch freien Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.12.2021
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht der BEKS EnergieEffizienz GmbH (Frau Gerwien-Siegel) zum European Energy Award und zur CO2-Bilanz des Landkreises Lüneburg
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 17.02.2022)
- 7.1. Stellenplan für das Jahr 2022 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 28.01.2022)
8. Überörtliche Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof "Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände"
9. Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Kindeswohlgefährdung
10. Konstituierung des Kreistages; Bildung und Besetzung der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 71 NKomVG und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG
11. Besetzung des Jugendhilfeausschusses nach § 71 NKomVG
12. Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden für den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH
13. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027
14. Bestellung eines Naturschutzwartes für Teile des Naturschutzgebietes "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern"
15. Bestellung eines ehrenamtlichen Hornissenbeauftragten
16. Bestellung von Herrn Olaf Pahl zum Radverkehrsbeauftragten des Landkreises Lüneburg
17. Wahl des Jagdbeirates
18. Gründung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH (ehemals ARTIE)
- 18.1. Gründung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH (ehemals ARTIE) (Ergänzungsvorlage der Verwaltung vom 15.02.2022)
19. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 01.10.2021 zum Thema "Maßnahmen zur CO2 Reduzierung gemäß dem Pariser Abkommen, in Verbindung mit dem Beitritt zur Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH auf jeder Tagesordnung des Kreistages" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 22.10.2021)
20. Antrag der AfD-Fraktion vom 18.01.2022 zum Thema: "Tierwohl verbessern - Mobile Schlachteinheiten auf Kreisebene fördern" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 31.01.2022)
- 20.1. Änderungsantrag der Fraktionen CDU sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.02.2022 zu TOP 7, Vorlage 2022/032 zum Thema "Tierwohl verbessern - Mobile Schlachteinheiten auf Kreisebene fördern" im Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 10.02.2022)
21. Antrag der AFD-Fraktion vom 02.02.2022 zum Thema: Verfassungsmäßigkeit prüfen - Ausgrenzung und Pflege-Notstand verhindern (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 17.02.2022)
22. Antrag der Gruppe DIE LINKE/DIE PARTEI vom 14.02.2022 zum Thema: "Zirkus Gallini" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 21.02.2022)

23. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.02.2022 zum Thema: "Veröffentlichung der CO2-Bilanz" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 18.02.2022)
24. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
25. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 25.1. Anfrage der Gruppe DIE LINKE/DIE PARTEI vom 28.01.2022 zum Thema: "Schließung des Theaters"
- 25.2. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.01.2022 zum Sachverhalt Vorsteuerabzug Arena Lüneburger Land gem. § 17 der Geschäftsordnung und gem. § 56 NKomVG zur nächsten Kreistagssitzung
- 25.3. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.02.2022 zum Kreistag zum Sachverhalt LKH Arena
26. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
28. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat das Verfahren zur Kindeswohlgefährdung des Landkreises Lüneburg einer überörtlichen Kommunalprüfung unterzogen. Inhalt der Prüfung war der Schutzauftrag, der in §8a SGB VIII geregelt ist. Hier werden genaue Handlungsschritte vorgegeben, die von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe auszugestalten sind.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 von der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 10.12.2021 Kenntnis genommen.

Gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Sie kann in der Zeit

vom 01.03.2022 bis 10.03.2022

beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Raum 200, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Bitte beachten Sie dabei die derzeitigen Zugangsvoraussetzungen zum Betreten der Kreisgebäude.

Lüneburg, 22.02.2022

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Benne

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 03.02.2022

öffentlicher Teil

- 10 **Aktualisierung: Gebührentarif nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)**

Vorlage: VO/09826/21

Beschluss:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gebührentarif nach § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für das Jahr 2022 auf Basis der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen im Jahr 2021 wird in der aus der Anlage 4 ersichtlichen aktualisierten Fassung **rückwirkend zum 01.01.2022** beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt:

Lüneburg, 08.02.2022

i.A.
gez. Kamionka

Gebührentarif 2022

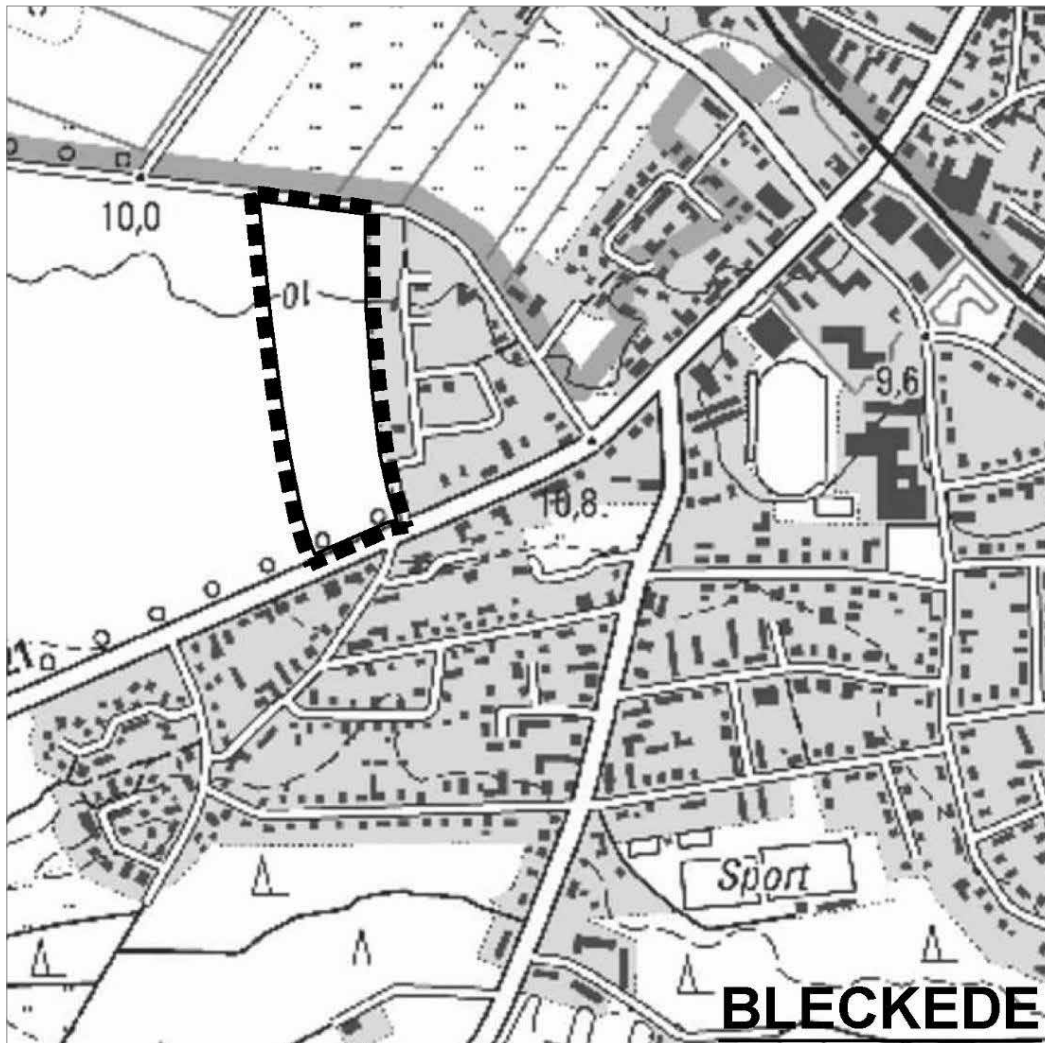
nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Stand: Gebührenkalkulation 2021		
Gebührentatbestand	Gebührentarif 2022	
	Je Stunde in €	Je viertel Stunde in €
1. Fahrzeugeinsatz		
1.1 Drehleiter (DLK)	606,00	151,50
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	450,00	112,50
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	890,00	222,50
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	425,00	106,25
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	476,00	119,00
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	347,00	86,75
1.7 Kommandowagen (KdoW)	249,00	62,25
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	356,00	89,00
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	493,00	123,25
1.10 Rüstwagen (RW)	956,00	239,00
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	294,00	73,50
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)	346,00	86,50
1.13 Boot	1.109,00	277,25
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	221,00	55,25
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	56,00	14,00
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9,00	2,25
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzbekleidung	9,00	2,25
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)	64,00	16,00
3.3 Feuerwehr als Taucher	59,00	14,75

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Neulanden II“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 34 „Neulanden II“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Neulanden II“ mit örtlichen Bauvorschriften ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Neulanden II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 34 „Neulanden II“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung bei der Stadt Bleckede während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal und unter www.bleckede.de eingesehen werden.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bleckede, den 14.02.2022

gez. Neumann
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.117.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.223.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.093.300 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.160.600 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	5.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 08.12.2021

Gemeinde Oldendorf/Luhe
Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 01. März 2022 bis zum 11. März 2022 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 28. Januar 2022

Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.012.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.152.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	981.400 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.081.700 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	55.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind in diesem Haushaltsjahr nicht eingeplant.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 27.10.2021

Gemeinde Rehlingen
Herbert Tolksdorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 01. März 2022 bis zum 11. März 2022 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 28. Januar 2022

Felix Petersen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs.1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdung besteht, insbesondere

- aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG und bemisst sich daran, in wessen Interesse der Einsatz stattgefunden hat.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 5. Minute. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 - Haftung

Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Am selben Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der Pflichtaufgaben vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bardowick, den 18.01.2022

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“

1. Personaleinsatz
 - 1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 60,00 €
 - 1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde 30,00 €
 - 1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag 150,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), Gerätewagen Logistik (GW-L) 200,00 €
 - 2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 90,00 €
 - 2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW) 120,00 €
 - 2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger 120,00 €
 - 2.5. Gerätewagen Logistik (GW-L) mit Zusatzbeladung Chemikalienschutzanzüge 400,00 €
 - 2.6. Automatische Drehleiter mit Korb 400,00 €
 - 2.7. Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt
3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.
5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.
6. Verpflegung bei Einsätzen

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Geschäftsordnung der Gemeinde Wittorf für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

Aufgrund § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf achtundvierzig Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen neun Tage vor der Sitzung versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Zur Beratung der Haushaltssatzung ist diese mit den Anlagen bereits vor der ersten Sitzung eines Fachausschusses an alle Ratsmitglieder zu verteilen.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern oder es gesetzlich vorgeschrieben ist. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertreter werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Aufzeichnungen auf Tonträger sind nicht zulässig.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu berechnigten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- d) Feststellung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- g) Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) nichtöffentliche Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tag vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem/der Bürgermeister/in eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 4 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den/die Bürgermeister/in.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnissen jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der/die Bürgermeister/in und seine/ihre Stellvertreter sind auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Der Rat kann beschließen, dass eine Redezeit festgesetzt wird.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf, wenn es dabei bereits Gesagtes nicht wiederholt. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem/der Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Wittorf kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratsitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist grundsätzlich ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem/der Bürgermeister/in schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird vom/von der Bürgermeister/in nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung, Tagesordnung und Vorlagen sind allen übrigen Ratsmitgliedern zeitgleich in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Beschlüsse im Umlaufverfahren

Der/die Bürgermeister/in kann Beschlüsse des Verwaltungsausschusses im Umlaufverfahren herbeiführen. Hierbei vermerken die Mitglieder, oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertreter, eigenhändig auf dem Umlauf, dass sie Kenntnis genommen haben; die stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter vermerken zusätzlich, ob sie der Vorlage zustimmen oder sie ablehnen. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Umlauf allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses oder ihren Vertretern vorgelegen und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen hat.

§ 23

Niederschrift des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Bildung

- (1) Die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren durch gesonderte Beschlüsse.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann sich in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied seiner/ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Ausschuss in der ersten Sitzung nach seiner Bildung bzw. Umbildung gewählt.

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (4) Die Ausschusssitzungen sollen sich zeitlich nicht überschneiden. Die Einladungen sind auch den nicht dem Ausschuss angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich zu übersenden; die Ladungsfrist braucht hierbei nicht eingehalten werden; ebenso kann auf die Übersendung vorbereitender Unterlagen verzichtet werden.
- (5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten fristgerecht die Einladungen mit Vorlagen.

IV. Abschnitt – Zusammenarbeit

§ 26

Zusammenarbeit der Ratsausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

- (1) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates bedürfen, kann der Verwaltungsausschuss an die zuständigen Ausschüsse überweisen, sofern er es nicht für erforderlich hält, sie zunächst dem Rat zur grundsätzlichen Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist nicht verpflichtet, sich den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse anzuschließen.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 27

Auslegung, Änderung und Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung hat im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu erfolgen. Über während der Sitzung auftauchende Zweifel ohne grundsätzliche Bedeutung entscheidet der/die Ratsvorsitzende sofort; im übrigen muss der Rat beschließen.
- (2) Der Rat kann auf Antrag Änderungen der Geschäftsordnung beschließen, wenn der Antrag bei der Einladung zur Ratssitzung auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (3) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Wittorf, 07.02.2022

Herbst

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 26.10.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	413.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	432.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	409.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.200 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	425.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	450.800 €

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 26.10.2021

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17.01.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 09.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Boitze, den 29.01.2022

Richard Wiese
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.208.300	0	0	5.208.300
ordentliche Aufwendungen	5.753.100	0	0	5.753.100
außerordentliche Erträge	1.600.000	0	0	1.600.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.135.400	0	0	5.135.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.252.800	0	0	5.252.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.085.600	0	0	2.085.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	898.000	100.000	0	998.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.323.400	0	0	1.323.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.100	0	0	267.100
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.544.400	0	0	8.544.400
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.417.900	100.000	0	6.517.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 15.12.2021

Christine Haut
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 24.01.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKoMVG vom 01. bis 09.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlenburg, den 27.01.2022

Christine Haut
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	972.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	967.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	930.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.900 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	930.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	934.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 13.12.2021

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 31.01.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 09.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Nahrendorf, den 04.02.2022

Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 52. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung der Gemeinde Reppenstedt

Hier: Bekanntmachung über die 52. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 22.1 „Birkenweg Nord“, 3. Änderung Reppenstedt gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung und die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 20.09.2021 im Amtsblatt Nr. 9/2021 ist der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.a. Bebauungsplans angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen werden in dem von der 52. Berichtigung überlagerten Bereich aufgehoben.

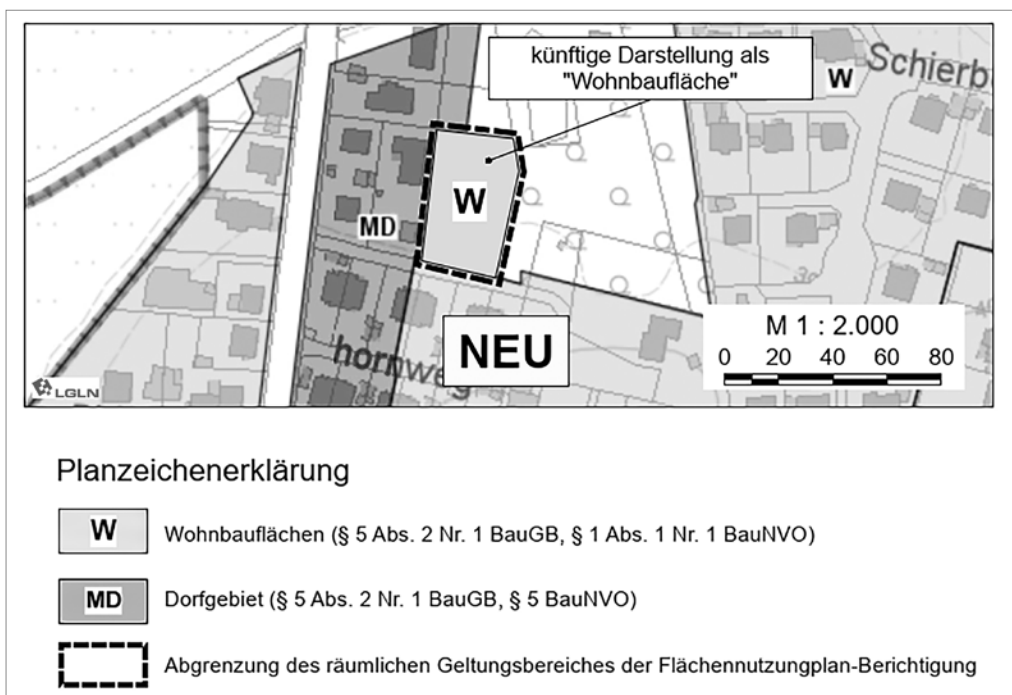
Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen wird das Plangebiet bisher als „Fläche für Landwirtschaft“ und als „Dorfgebiet (MD)“ dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird der Bereich nun als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Die 52. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen wird hiermit bekanntgemacht.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Weiterhin beinhalten sie keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Geltungsbereich der 52. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landes© 2020

Die 52. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird in der
 Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt
 während der Sprechzeiten
 montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr
 sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04131-6727-293 erbeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehle nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 52. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Birkenweg Nord“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, den 13.01.2022

gez. Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.373.500,-- Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.007.400,-- Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 2.900.000,-- Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.685.200,-- Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.826.900,-- Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 5.039.800,-- Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.745.900,-- Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Kirchgellersen, den 15.12.2021

Hövermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2022 bis zum 09.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 02.02.2022

Hövermann
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Gemeinde Kirchgellersen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Ratsmitglieder/innen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von | 60,00 € |
| (2) Die Ratsmitglieder, die auf Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und das Ratsinformationssystem der Gemeinde Kirchgellersen nutzen, erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von | 5,00 €. |

§ 2 Aufwandsentschädigung für andere Personen

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Gesetzliche Pflichtmitglieder/innen von Ausschüssen, sowie sachkundige Bürger/innen die keine Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 16,50 € pro Sitzung, soweit sie keine Entschädigung von anderer Seite erhalten.
- (3) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger/innen

- | | |
|---|----------|
| (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Funktionsträger/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. | |
| (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich: | |
| a) für den/die Bürgermeister/in | 275,00 € |
| b) für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in jeweils | 90,00 € |
| c) für die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG | 27,50 € |
| d) für die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag | 65,00 € |
| Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
| jedoch maximal | 100,00 € |
| (3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeister/in wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. | |
| (4) Für die übrigen Funktionsträger nach Absatz 2 gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeiner Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt | |

§ 3 a Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 300,00 € |
| (2) Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält das Ratsmitglied | 110,00 € |

§ 4 Fahrkostenentschädigung

- | | |
|--|---------|
| (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten erhält | |
| a) der/die Bürgermeister/in | 70,00 € |
| b) der/die stellvertretende Bürgermeister/in | 25,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden je | 10,00 € |

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Ein Anspruch auf Fahrkostenentschädigung entfällt, soweit von anderer Seite Entschädigung verlangt werden kann.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis 20,00 € pro Sitzung erstattet.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeister/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.
- (5) Der/die Gemeindedirektor/in sowie der/die stellvertretende/r Gemeindedirektor/in erhält für die Benutzung des privaten Pkw's anlässlich von Dienstreisen eine Entschädigung in der Höhe, wie sie bei den anerkannten privaten Dienst-Pkw gezahlt werden.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- | | |
|---|----------|
| (1) Der/die ehrenamtliche Protokollführer/in erhält pro Sitzung eine Entschädigung von | 40,00 € |
| (2) Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Helfer/in, der/die allgemeine Tätigkeiten ausübt, die üblicherweise der Bauhof leistet, erhält monatlich eine pauschale Entschädigung von | 200,00 € |
| (3) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeiten: | |
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag | 20,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag | 15,00 € |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall entsprechend Buchstabe b) entschädigt. | |

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Kirchgellersen, 04.02.2022

gez. Jürgen Hövermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 19.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.492.600,-- Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.232.400,-- Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,-- Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.132.000,-- Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.191.500,-- Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 177.400,-- Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 459.600,-- Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Südergellersen, den 19.01.2022

Lübberstedt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2022 bis zum 09.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, den 11.02.2022

Lübberstedt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.820.700,-- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.820.700,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,-- Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.657.000,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.601.000,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 150.000,-- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 454.400,-- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 300.000,-- Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Westergellersen, den 10.02.2022

Garbers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2022 bis zum 09.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 23.02.2022

Garbers
Gemeindedirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen bleibt unverändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

Melbeck, den 16.12.2021

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.01.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 01.03. – 09.03.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 24.01.2022

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 09.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	708.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	730.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	647.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	385.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	544.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 unverändert wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 €.

Lüdersburg, 9. Dezember 2021

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht Landkreis Lüneburg erfolgte am 18.01.2022 unter dem Az. 34.40-15.12.10/96.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis 08.03.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 20.01.2022

Bockelmann
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 11.02.2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 70 € sowie ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
Werden Rats-, Ausschuss- oder Fraktions/Gruppensitzungen digital durchgeführt, wird ein Sitzungsgeld wie in Absatz 1. Gezahlt. Die Anwesenheitsliste ist um den Hinweis „digital“ zu ergänzen.
2. Für Alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15 € erstattet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktions/Gruppensitzungen.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in, die/ der weitere Beigeordnete sowie die/ der Fraktionsvorsitzende/r oder der/die Gruppensprecher/in für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
 - a) für den/die Bürgermeister/in 500 €
 - b) für den/die stellvertretende (n) Bürgermeister/in 100 €
 - c) für die Mitglieder im Verwaltungsausschuss 40 €
 - d) für die/den Fraktionsvorsitzende/n, den/die Gruppensprecher/in 50 €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 2 zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 3 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für elektronische Mandatsarbeit

1. Die Ratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Rats-App angeschaffte Hardware in Eigenregie. Für die entstehenden Kosten wird den Ratsmitgliedern eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 € als Nutzungsentschädigung gezahlt.
2. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode erhalten die gewählten Ratsmitglieder zur Anschaffung digitaler Endgeräte einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 400,00 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

1. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €
2. Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält der/die stellvertretende Bürgermeister/in 50 €

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Scharnebeck innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 70 €
Für alle übrigen Fahrten erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Der/die stellvertretende Bürgermeister/in erhält für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 35 €
Für alle übrigen Fahrten erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung

§ 7 Erstattung bei Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstausschlag erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.

5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 9 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.04.2017.

Scharnebeck, den 17.02.2022

gez. Stefan Block
Bürgermeister